

# RS Vwgh 2007/12/27 2002/03/0055

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.12.2007

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

90/03 Sonstiges Verkehrsrecht

## Norm

GGBG 1998 §3 Z9;

KFG 1967 §103 Abs1 Z2 idF 1998/I/093;

VStG §9 Abs1;

## Rechtssatz

Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Verhaltensanordnung des§ 103 Abs. 1 Z. 2 KFG, die sich hinsichtlich der Ausstattung der Kraftfahrzeuge an den Zulassungsbesitzer wendet, als verkehrsträgerspezifische generelle Vorschrift iSd § 3 Z. 9 GGBG anzusehen ist. Da der Beschwerdeführer das Fehlen der reflektierenden Warntafel nicht bestreitet, erweist sich die Beschwerde in diesem Spruchpunkt als unbegründet.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2002030055.X06

## Im RIS seit

15.01.2008

## Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)